

# Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend  
nichtöffentliche Sitzung des  
Ortsgemeinderates

02.11.2023



# DIE ORTSBÜRGERMEISTERIN DER ORTSGEMEINDE KOPP

Ortsbürgermeisterin Melanie Stellmes  
Birresborner Straße 12, 54574 Kopp

Bearbeiter: Antonia Carl  
Az.: 11140-21  
Tel.:  
Fax: (0 65 91) 13-9000  
E-Mail: [sitzungsmanagement@gerolstein.de](mailto:sitzungsmanagement@gerolstein.de)

An alle Mitglieder  
des Ortsgemeinderates  
Kopp

Kopp, 24.10.2023

## Sitzung des Ortsgemeinderates

### EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kopp am

**Donnerstag, 02.11.2023 um 20:00 Uhr  
in Kopp, im Bürgerhaus.**

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

### TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Forstwirtschaftsplan 2024 - Beratung und Beschlussfassung
4. Gründung des Forstzweckverbandes Gerolsteiner Land - Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft, die Verbandsordnung und den Erwerb von Anlagegütern
5. Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Ortsgemeinde Kopp - Beratung und Beschlussfassung
6. Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
7. Informationen der Ortsbürgermeisterin

#### Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschrift der letzten Sitzung
9. Bauvoranfragen
10. Informationen der Ortsbürgermeisterin

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Melanie Stellmes', written in a cursive style.

Melanie Stellmes  
Ortsbürgermeisterin

**SITZUNGSVORLAGE**

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	22.09.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	1-55500-02-21 KrRe.	<b>Vorlage Nr.</b>	<b>1-0504/23/21-012</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat		öffentlich	Entscheidung

**Forstwirtschaftsplan 2024 - Beratung und Beschlussfassung****Sachverhalt:**

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Kopp für das Jahr 2024 ist als Anlage beigelegt. Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Kopp stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2024 und der Übernahme der Planansätze in den Haushaltsplan 2024 zu.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Das mit einer Summe von -2.102 € zu erwartende Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum Forstetat des Vorjahres 2023 (+4.187 €) ein negatives Forstwirtschaftsergebnis der Ortsgemeinde Kopp dar.

**Anlage(n):**

FA16\_01\_Kopp FWP 2024

## Wirtschaftsplan 2024

(nur für den internen Gebrauch)

Ausdruck vom: 20.09.2023 11:03:31

Planversion: A-Plan 19.07.2023

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb(e)	116 GDE Kopp

	Menge fm	Geschäftssegment		
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €
<b>Holz</b>				
Produktion	170	0	5.535	
Verkauf	151	8.933	0	
<b>Ergebnis Holz</b>		<b>8.933</b>	<b>5.535</b>	<b>3.398</b>
<b>Sonstiger Forstbetrieb</b>				
Sachgüter				
Waldbegründung			3.400	-3.400
Waldpflege				
Waldschutz gegen Wild			2.080	-2.080
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			250	-250
Naturschutz und Landschaftspflege				
Erholung und Walderleben				
Umweltbildung				
Jagd				
Wege				
Leistungen für Dritte				
Übrige behördliche Aufgaben				
Übrige Interne Leistungen				
Übriger Forstbetrieb		2.590	750	1.840
Waldkalkung				
Sonstige Investitionen				
Projekte				
wechselweiser Einsatz				
<b>Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb</b>		<b>2.590</b>	<b>6.480</b>	<b>-3.890</b>
<b>Ergebnis Forstbetrieb variabel</b>		<b>11.523</b>	<b>12.015</b>	<b>-492</b>
<b>Beträge der Kommune</b>				
Beträge der Kommune		440	2.050	-1.610
Abschreibungen				
<b>Ergebnis Beträge der Kommune</b>		<b>440</b>	<b>2.050</b>	<b>-1.610</b>
<b>Betriebsergebnis nach LWaldG</b>		<b>11.963</b>	<b>14.065</b>	<b>-2.102</b>

<b>Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung</b>	0 €
---	-----

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,4 % berücksichtigt.

# Wirtschaftsplan 2024 (Ergebnishaushalt)

Stand der Datenbankabfrage: 20.09.2023 11:29:35

# Betriebsicht (ohne Kennzahlen)

Ausdruck vom: 20.09.2023 11:30:13

**Forsteinrichtungsdaten**  
 Hiebsatz pro Jahr  
 Holzboden (HoBo)  
 Hiebsatz pro Hektar HoBo

(Stichtag: 01.10.1998, aktualisiert: 01.10.2022)

16 FA Gerolstein
116 GDE Kopp
regelbesteuert

143 fm
23,6 ha
6,1 fm / ha

Beträge ohne MwSt.

\* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre				
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €
<b>Holz</b>									
Produktion	170		5.535	-5.535	-32,6	-6.455	-1.676		
Verkauf	151	8.933		8.933	59,2	14.862	4.421		
<b>Ergebnis Holz</b>		<b>8.933</b>	<b>5.535</b>	<b>3.398</b>	<b>144,0</b>	<b>8.407</b>	<b>2.745</b>		
Jahresanschlag/ ha (HoBo)	7,2								
<b>Sonstiger Forstbetrieb</b>									
Sachgüter									
Waldbegründung			3.400	-3.400	-22,5	-1.400			
Waldpflege									
Waldschutz gegen Wild			2.080	-2.080	-13,8	-420			
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge									
Naturschutz und Landschaftspflege			250	-250	-1,7				
Erfolung und Walderleben									
Umweltbildung									
Jagd (nur bei Belegung in Eigenregie)									
Wegeunterhalt									
Leistungen für Dritte									
Fördermittel (Forstbetrieb)		2.590		2.590	17,2	109,7	585		
Übriges			750	-750	-5,0	-750	-960		
Waldkalkulation									
<b>Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb</b>		<b>2.590</b>	<b>6.480</b>	<b>-3.890</b>	<b>-25,8</b>	<b>-2.570</b>	<b>-375</b>		
<b>Ergebnis Forstbetrieb variabel</b>		<b>11.523</b>	<b>12.015</b>	<b>-492</b>	<b>-3,3</b>	<b>5.837</b>	<b>2.370</b>		
<b>Beträge der Kommune</b>									
Beträge der Kommune		440	2.050	-1.610	-10,7	-1.650	-248		
Abschreibungen									
<b>Ergebnis Beträge der Kommune</b>		<b>440</b>	<b>2.050</b>	<b>-1.610</b>	<b>-10,7</b>	<b>-1.650</b>	<b>-248</b>		
<b>Betriebsergebnis nach LWaldG</b>		<b>11.963</b>	<b>14.065</b>	<b>-2.102</b>	<b>-13,9</b>	<b>4.187</b>	<b>2.122</b>		

	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre			
	Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €
<b>Finanzmittel (nachrichtlich)</b>								
<b>Investitionen</b>								
Waldkalkung								
Neu- und Ausbau von Wegen								
Sonstige Investitionen								
<b>Ergebnis Investitionen</b>								
<b>Bestandesveränderungen Rohholz</b>								
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)								
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)								

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:  
 Vorjahresblzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile \Verkauf' enthalten)  
 produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile \Verkauf' enthalten)

# Wirtschaftsplan 2024

Stand der Datenbankabfrage: 19.09.2023 08:48:50

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	116 GDE Kopp

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.1998, aktualisiert: 01.10.2002)

Hiebsatz pro Jahr	143 fm
Holzboden (HoBo)	23,6 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	6,1 fm / ha

# Nachhaltssicht Holz

Ausdruck vom: 19.09.2023 08:49:26

## Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

### A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

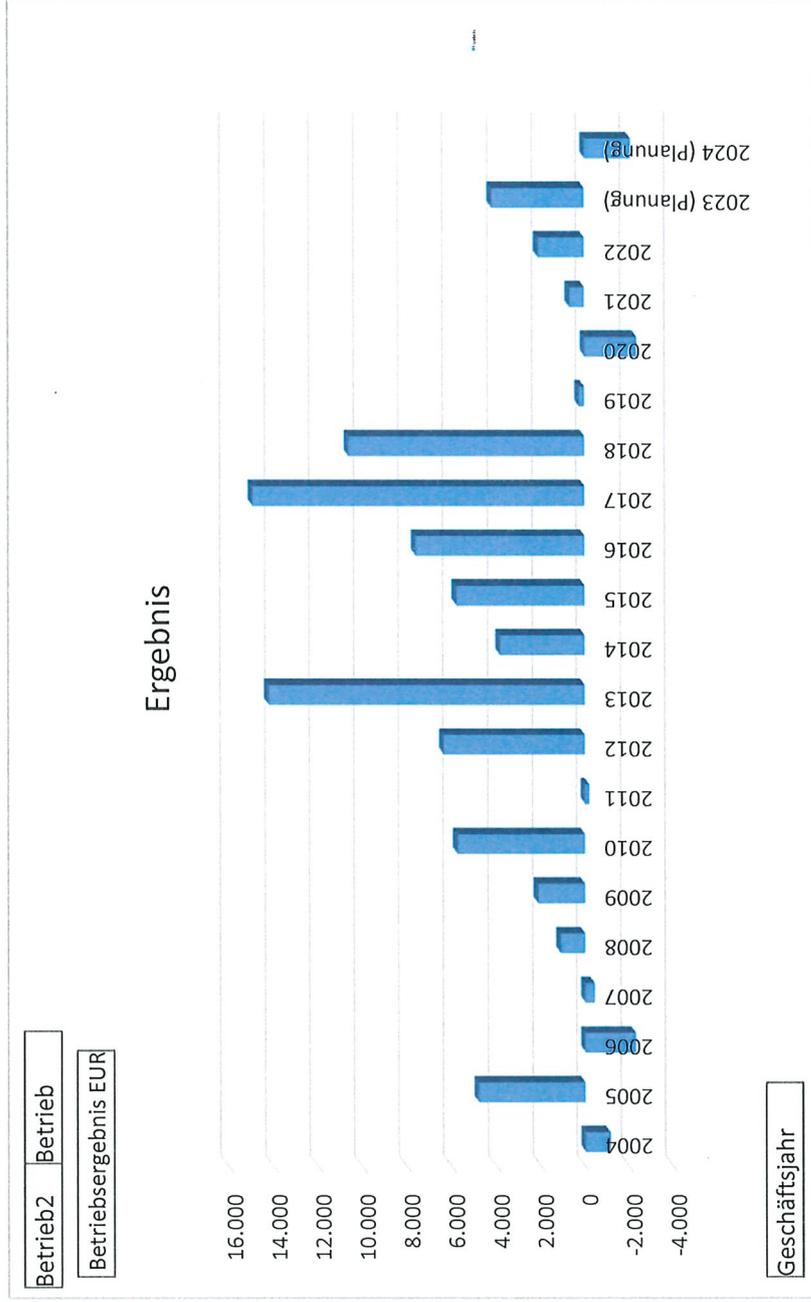
Geschäftsjahr	Ei	Bu	ÜLh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soll FE/GJ	2	0	0	1	137	4	0	0	144
IST 2023	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IST 2022	0	0	0	0	60	0	0	0	60
IST 2021	0	0	0	0	42	0	0	0	42
IST 2020	0	0	0	0	132	0	0	0	132
IST 2019	0	0	0	0	53	0	0	0	53
IST 2018	0	0	0	0	441	0	0	0	441
IST 2017	0	0	0	0	229	0	0	0	229
IST 2016	0	0	0	0	235	0	0	0	235
IST 2015	0	0	0	0	156	0	0	0	156
IST 2014	0	0	0	0	89	53	0	0	142
IST 2013	0	0	0	0	279	0	0	0	279
IST 2012	0	0	0	0	138	0	0	0	138
IST 2011	2	0	0	0	3.802	70	0	0	3.874
IST 2010	2	0	0	0	223	0	0	0	225
IST 2009	0	0	0	0	164	0	0	0	164
Summe IST	4	0	0	0	6.042	123	0	0	6.170
Durchschnitt IST/GJ	0	0	0	0	403	8	0	0	411
Planung 2023	0	0	0	0	190	0	0	0	190
Planung 2024	0	0	0	0	170	0	0	0	170



### Zeitreihe Betriebsergebnisse 2004 - 2022 (Planung 2023/2024)

Betrieb2	(Alle)
Betrieb	Kopp

Betriebsergebnis EUR	Ergebnis
Geschäftsjahr	
2004	-1.127
2005	4.804
2006	-2.286
2007	-427
2008	1.117
2009	2.143
2010	5.738
2011	-193
2012	6.347
2013	14.204
2014	3.842
2015	5.774
2016	7.586
2017	14.925
2018	10.616
2019	248
2020	-2.364
2021	679
2022	2.122
2023 (Planung)	4.187
2024 (Planung)	-2.102
Gesamtergebnis	75.834



**Beträge der Kommune zur Erfassung in der Jahresplanung 2024**

*Detaillierte Erträge und Aufwendungen der Kommune, die nicht durch unser forstliches Tun beeinflussbar sind*

**Waldbesitzer: Ortsgemeinde Kopp**

**Wirtschaftsjahr 2024**

<b>Erträge im Bereich Kommunale Forstwirtschaft</b>	<b>Sachkonto Kommune</b>	<b>Euro</b>
Wildschadenverhütungspauschale (Bitte jagdbezirksweise angeben!)	44290000 o. 44290019	
Jagdbezirk Paredis		440,00
<b>In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Erträge (Mieten/Pachten/Gestattungsverträge etc: Produkt-Nr. 14 05 02, Erlösart 5310, Son.-MB 9860 Wildschadenspauschale: Produkt-Nr. 070801 / EA 5310 / Sonder-MB 9860)</b>		<b>440,00</b>

<b>Aufwendungen im Bereich Kommunale Forstwirtschaft</b>	<b>Sachkonto Kommune</b>	<b>Euro</b>
Mitgliedsbeitrag Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung Forstbetrieb)	56414000	900,00
Grundsteuern mit LWK-Beitrag	56810000	50,00
Waldbrandversicherung	56419000	50,00
Zertifizierungsgebühren (PEFC)	56420019	50,00
Kosten für Reviervdienst (Betriebskostenbeiträge)	52542100	1.000,00
<b>In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Aufwendungen (Produkt-Nr. 14 05 02, Sonder-MB 9860)</b>		<b>2.050,00</b>

# Wirtschaftsplan 2024

# Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 20.09.2023 11:29:35

Ausdruck vom: 20.09.2023 11:30:13

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	116 GDE Kopp
Besteuerungsart - Plan	regelbesteuert

Beträge ohne MwSt.

Produkt / Leistung		Konto			Beträge	
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	400000	Erträge der Kommune	440	
		Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		2.050
<b>55510 Ergebnis</b>					<b>440</b>	<b>2.050</b>
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	8.933	
		Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		5.535
<b>55511 Ergebnis</b>					<b>8.933</b>	<b>5.535</b>
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		250
<b>55513 Ergebnis</b>					<b>0</b>	<b>250</b>
55519	Biologische Produktion	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		1.800
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		4.180
<b>5/ ) Ergebnis</b>					<b>0</b>	<b>5.980</b>
55522	Infrastruktur	Ertrag	414400	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich	2.590	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		250
<b>55522 Ergebnis</b>					<b>2.590</b>	<b>250</b>
<b>Gesamtergebnis</b>					<b>11.963</b>	<b>14.065</b>

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	11.10.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	1-55000-144	<b>Vorlage Nr.</b>	1-0541/23/21-013

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat		öffentlich	Entscheidung

### Gründung des Forstzweckverbandes Gerolsteiner Land - Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft, die Verbandsordnung und den Erwerb von Anlagegütern

#### Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 beschlossen, sich am Forstzweckverband Gerolsteiner Land zu beteiligen und die Ortsbürgermeisterin beauftragt, gemeinsam mit der VG-Verwaltung alle notwendigen Schritte zur Gründung des Forstzweckverbandes in die Wege zu leiten. Die notwendige Verbandsordnung wird dem Rat zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Inzwischen konnte der Entwurf der Verbandsordnung mit der Kommunalaufsicht als Errichtungsbehörde nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit seitens der VG-Verwaltung abgestimmt werden.

Der Sitzungsvorlage liegt dieser Entwurf als Anlage bei.

Neben dem Beschluss über die Verbandsordnung und damit auch über die Mitgliedschaft im Forstzweckverband ist weiterhin zu entscheiden, ob sich die Ortsgemeinde an dem Erwerb von Anlagegütern durch den Forstzweckverband, die in der beigefügten Anlage aufgeführt sind, die im Eigentum der Ortsgemeinden Pelm und Birresborn stehen, beteiligt.

Haushaltsrechtlich bedarf es hierzu der Einstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 275,82 € in den Haushaltsplan 2024.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt

- Mitglied im Forstzweckverband Gerolsteiner Land zu werden und stimmt der Verbandsordnung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs zu.
  
- sich am Erwerb der Anlagegüter, wie im Sachverhalt dargelegt, zu beteiligen.

**Anlage(n):**

Entwurf Verbandsordnung Forstzweckverband Gerolsteiner Land - Stand\_ nach Abstimmung m  
Verbandsmitgliedern,10.10.23 (PDF)

Übersicht Finanzierung u. Verkauf Anlagegüter (PDF)

Entwurf Verbandsordnung des  
Zweckverbandes „Forstzweckverband Gerolsteiner Land“  
vom ...

Die Ortsgemeinden Berlingen, Birresborn, Densborn, Hohenfels-Essingen, Kopp, Mürlenbach, Neroth, Pelm und Rockeskyll bilden einen Zweckverband zur Waldbewirtschaftung. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), den Entwurf einer Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde errichtet hiermit gem. § 4 Abs. 2 KomZG den „Zweckverband Forstzweckverband Gerolsteiner Land“ mit Wirkung vom 01.01.2024 und stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

**INHALTSVERZEICHNIS:**

§ 1 Verbandsmitglieder .....	2
§ 2 Erweiterung des Verbandes .....	2
§ 3 Name und Sitz des Verbandes .....	3
§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes .....	3
§ 5 Organe des Verbandes .....	3
§ 6 Vorstandsvorsteher, Verbandsverwaltung .....	3
§ 7 Verbandsversammlung .....	4
§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung .....	5
§ 9 Ausschüsse .....	5
§ 10 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses .....	5
§ 11 Aufgaben des Vorstandsvorstehers .....	5
§ 12 Geschäftsordnung .....	6
§ 13 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung .....	6
§ 14 Deckung des Finanzbedarfs, Aufteilung des Eigenkapitals .....	6
§ 15 Verbandshaushalt .....	7
§ 16 Bekanntmachungen .....	7
§ 17 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes .....	7
§ 18 Schlussbestimmungen .....	8
§ 19 Salvatorische Klausel .....	9
§ 20 Inkrafttreten .....	9

**§ 1**  
**Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind die Ortsgemeinden Berlingen, Birresborn, Densborn, Hohenfels-Essingen, Kopp, Mürlenbach, Neroth, Pelm und Rockeskyll.

**§ 2**  
**Erweiterung des Verbandes**

(1) Weitere Ortsgemeinden können als Mitglieder dem Verband beitreten.

(2) Der Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder sowie der Feststellung durch die Errichtungsbehörde.

### **§ 3 Name und Sitz des Verbandes**

Der Verband führt die Bezeichnung "Forstzweckverband Gerolsteiner Land". Er hat seinen Sitz in 54568 Gerolstein, Kyllweg 1.

### **§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Verband übergegangen sind.

(2) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ernennung, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiterinnen/Revierleiter nach den maßgebenden Vorschriften,
- b) die Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Waldarbeiter,
- c) die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Maschinen und Geräte,
- d) die Übernahme von Dienstleistungen für Dritte.

(3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG entsprechend.

### **§ 5 Organe des Verbandes**

(1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher hat einen Stellvertreter.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.

### **§ 6 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung**

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

(2) Der Vorstandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung, der Geschäftsordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

## **§ 7 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenen Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der gemäß § 8 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) reduzierten Holzbodenfläche. Auf je angefangene 100 Hektar reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch dessen Vertreter ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder am 01.01.2023 entfallen auf

Verbandsmitglied	reduzierte Holzbodenfläche (Hektar)	Anzahl der Stimmen
Berlingen	108,50	2
Birresborn	862,94	9
Densborn	312,70	4
Hohenfels-Essingen	140,70	2
Kopp	26,10	1
Mürtenbach	197,50	2
Neroth	242,30	3
Pelm	449,00	5
Rockeskyll	139,00	2
Summe Verband	2.478,74	30

Eine Veränderung der reduzierten Holzbodenfläche, die zu einer Änderung der Anzahl der Stimmen führt, ist ab dem Zeitpunkt der Mitteilung durch das Forstamt zu berücksichtigen.

Die Neuberechnung der Stimmenanteile wird den Verbandsmitgliedern durch die Verwaltung zur Kenntnis gegeben.

## **§ 8 Aufgaben der Versammlung**

Die Versammlung beschließt insbesondere über

- a) die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Geschäftsordnung,
- c) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und seines Stellvertreters,
- d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,
- e) die Wahl des Vorstandes und des stellvertretenden Vorstandes,
- f) die Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses,
- g) alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht dem Vorstandes oder einem Ausschuss übertragen sind.

## **§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Versammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und Stellvertretern. Die Mitglieder und Stellvertreter werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

## **§ 10 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss nach den §§ 110, 112, 113 GemO.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Für die Beschreibung der Aufgaben des Vorstandes finden die §§ 47 bis 49 GemO entsprechende Anwendung.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung. Für den Fall, dass innerhalb von einem halben Jahr nach Errichtung des Zweckverbandes keine Geschäftsordnung beschlossen wird, findet die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte in der jeweils aktuellen Fassung sinn- gemäße Anwendung.

## **§ 13 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.

## **§ 14 Deckung des Finanzbedarfs, Aufteilung des Eigenkapitals**

(1) Die zur Deckung der Aufwendungen - mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufwendungen - erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen. Änderungen der reduzierten Holzbodenfläche werden bei der Umlageermittlung und Umlagefestsetzung erst zum 01.01. des Folgejahres berücksichtigt. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind auf Anforderung vierteljährliche Vorschusszahlungen zu leisten.

(2) Waldarbeiterlöhne (einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen) sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Abschreibungen) werden dem Verband nach Maß-

gabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet. Werden die Waldarbeiterlöhne nicht in voller Höhe durch den tatsächlichen Einsatz der Waldarbeiter finanziert (Unterdeckung), so wird diese Unterdeckung von den Verbandsmitgliedern anteilig entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche finanziert.

(3) Investitionen werden von den Verbandsmitgliedern durch Investitionszuweisungen entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche finanziert.

(4) Lasten, insbesondere Versorgungslasten, die vor der Gründung bzw. dem Beitritt zum Verband entstanden sind, werden weiterhin von den berührten Verbandsmitgliedern getragen. Der Verband tritt insoweit nicht in die bestehenden Verhältnisse ein.

(5) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche.

## **§ 15 Verbandshaushalt**

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Haushaltswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein.

## **§ 17 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes**

(1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

(2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde.

(3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Vorstandsvorsteher zu beantragen.

(4) Der Beschluss der Versammlung über die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

(5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnissen sind von den Verbandsmitgliedern zu regeln. Die Regelungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder. Kommt eine Regelung nicht zustande, so ist durch den Vorstandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

(6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

(7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Vorstandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung sowie des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

## **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der

übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

....., den .....  
(Kreisverwaltung Vulkaneifel)

## Übersicht Investitionskostenschüsse u. Verkaufserlöse Gemeinden Forstverband Gerolsteiner Land - Kauf/Verkauf Anlagegüter der Ortsgemeinden Pelm u. Birresborn

In den fünf grau unterlegten Übersichten wird dargestellt, mit welchem Anteil in € jedes Verbandsmitglied den Erwerb der Anlagegüter mitfinanziert. Dabei wird als Verkaufspreis der Buchwert zum 31.12.2023 zu Grunde gelegt. Die zwei gelb unterlegten Übersichten zeigen auf, wie sich die Verkaufserlöse auf die Gemeinden, die am Erwerb der Anlagegüter beteiligt waren, verteilen. Dabei erfolgte die Beteiligung unter Berücksichtigung des damaligen Verteilungsschlüssels (in v. H. Werten). Spillwinde u. Funkfällkeil in Pelm sowie der Anhänger in Birresborn wurden allein von diesen Gemeinden erworben und finanziert. Die grün unterlegte Übersicht zeigt auf, welches Verbandsmitglied welche Verkaufserlöse erzielt u. mit welcher Gesamtsumme die Beteiligung am Erwerb aller Anlagegüter erfolgt. Schließlich wird in dieser Übersicht aufgezeigt, ob in Summe ein Überschuss bzw. ein zu finanzierender Betrag zu berücksichtigen ist.

Kauf Waldarbeiterfahrzeug Pelm		11.396,00 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde		
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	498,83 €
Birresborn	862,94	3.967,36 €
Densborn	312,70	1.437,64 €
Hohenfels-Essingen	140,70	646,87 €
Kopp	26,10	119,99 €
Mürlenbach	197,50	908,01 €
Neroth	242,30	1.113,97 €
Pelm	449,00	2.064,28 €
Rockeskyll	139,00	639,05 €
<b>Summe:</b>	<b>2.478,74</b>	<b>11.396,00 €</b>
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Kauf Spillwinde Pelm		2.088,84 €	
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde			
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €	
Berlingen	108,50	91,43 €	
Birresborn	862,94	727,20 €	
Densborn	312,70	263,51 €	
Hohenfels-Essingen	140,70	118,57 €	
Kopp	26,10	21,99 €	
Mürlenbach	197,50	166,43 €	
Neroth	242,30	204,19 €	
Pelm	449,00	378,37 €	
Rockeskyll	139,00	117,14 €	
<b>Summe:</b>	<b>2.478,74</b>	<b>2.088,84 €</b>	
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche			

Kauf Funkfällkeil Pelm		1.854,22 €	
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde			
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €	
Berlingen	108,50	81,16 €	
Birresborn	862,94	645,52 €	
Densborn	312,70	233,92 €	
Hohenfels-Essingen	140,70	105,25 €	
Kopp	26,10	19,52 €	
Mürlenbach	197,50	147,74 €	
Neroth	242,30	181,25 €	
Pelm	449,00	335,87 €	
Rockeskyll	139,00	103,98 €	
<b>Summe:</b>	<b>2.478,74</b>	<b>1.854,22 €</b>	
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche			

Kauf Waldarbeiter-schutzwagen Birresborn		10.749,00 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde		
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	470,51 €
Birresborn	862,94	3.742,12 €
Densborn	312,70	1.356,02 €
Hohenfels-Essingen	140,70	610,14 €
Kopp	26,10	113,18 €
Mürlenbach	197,50	856,45 €
Neroth	242,30	1.050,73 €
Pelm	449,00	1.947,08 €
Rockeskyll	139,00	602,77 €
<b>Summe:</b>	<b>2.478,74</b>	<b>10.749,00 €</b>
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Kauf Anhänger Birresborn		107,00 €	
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde			
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €	
Berlingen	108,50	4,68 €	
Birresborn	862,94	37,25 €	
Densborn	312,70	13,50 €	
Hohenfels-Essingen	140,70	6,07 €	
Kopp	26,10	1,13 €	
Mürlenbach	197,50	8,53 €	
Neroth	242,30	10,46 €	
Pelm	449,00	19,38 €	
Rockeskyll	139,00	6,00 €	
<b>Summe:</b>	<b>2.478,74</b>	<b>107,00 €</b>	
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche			

Verkaufserlöse je Gemeinde Verkauf Anlagegüter Ortsgemeinde Pelm, Ausgangswert ist der Buchwert des jeweiligen Anlagegutes zum 31.12.2023		
Waldarbeiterfahrzeug		11.396,00 €
Verteilung Verkaufsbetrag		
Gemeinde	v.H. Anteil	Betrag €
Berlingen	10,00	1.139,60 €
Hohenfels-Essingen	13,90	1.584,04 €
Neroth	22,60	2.575,50 €
Pelm	41,10	4.683,76 €
Rockeskyll	12,40	1.413,10 €
<b>Summe:</b>	<b>100,00</b>	<b>11.396,00 €</b>
v.H.-Anteil=damaliger Finanzierungsanteil beim Erwerb im HHJ 2017		
Spillwinde		2.088,84 €
Funkfällkeil		1.854,22 €
<b>Gesamtverkaufsbetrag</b>		<b>15.339,06 €</b>

Verkaufserlöse je Gemeinde Verkauf Waldarbeiterschutzwagen Ortsgemeinde Birresborn, Ausgangswert ist der Buchwert des Waldarbeiterschutzwagens zum 31.12.2023		
Waldarbeiterschutzwagen		10.749,00 €
Verteilung Verkaufsbetrag		
Gemeinde	v.H. Anteil	Betrag €
Birresborn	33,34	3.583,72 €
Densborn	33,33	3.582,64 €
Mürlenbach	33,33	3.582,64 €
<b>Summe:</b>	<b>100,00</b>	<b>10.749,00 €</b>
v.H.-Anteil=damaliger Finanzierungsanteil beim Erwerb im HHJ 2018		

Gesamtübersicht Verkaufserlöse/Investitionskostenzuschuss je Gemeinde			
Gemeinde	Verkaufserlöse €	Investitionskostenzuschuss insgesamt €	Überschuss bzw. zu finanzierender Betrag
Berlingen	1.139,60 €	1.146,62 €	-7,02 €
Birresborn	3.690,72 €	9.119,46 €	-5.428,74 €
Densborn	3.582,64 €	3.304,58 €	278,06 €
Hohenfels-Essingen	1.584,04 €	1.486,90 €	97,14 €
Kopp	0,00 €	275,82 €	-275,82 €
Mürlenbach	3.582,64 €	2.087,16 €	1.495,48 €
Neroth	2.575,50 €	2.560,60 €	14,90 €
Pelm	8.626,82 €	4.744,98 €	3.881,83 €
Rockeskyll	1.413,10 €	1.468,94 €	-55,83 €
<b>Summe:</b>	<b>26.195,06 €</b>	<b>26.195,06 €</b>	<b>0,00 €</b>

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Bauen und Umwelt	<b>Datum:</b>	08.08.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	2/54113-210-03-02	<b>Vorlage Nr.</b>	2-0395/23/21-009

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat		öffentlich	Entscheidung

### Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Ortsgemeinde Kopp - Beratung und Beschlussfassung

#### Sachverhalt:

Durch Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zum 05. Mai 2020 hat der Landesgesetzgeber festgelegt, dass spätestens bis zum 01. Januar 2024 alle Gemeinden den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag einführen müssen.

Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden (§ 10a Absatz 1 Satz 2 KAG).

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Dieser ist in der Satzung festzulegen. Der Gemeindeanteil muss gemäß § 10a Absatz 3 KAG dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldern zuzurechnen ist; er entspricht also dem Durchgangsverkehr im jeweiligen Ermittlungsgebiet und beträgt mindestens 20 %.

Der Gemeindeanteil hat dabei lediglich den überörtlichen Durchgangsverkehr abzudecken und nicht den Ziel- und Quellverkehr innerhalb der Einrichtung, da das gesamte Straßennetz im Abrechnungsgebiet eine einheitliche öffentliche Einrichtung darstellt. Überörtlicher Verkehr ist somit nur der Verkehr, der durch den Ort fährt, um einen anderen Ort zu erreichen. Bei der entsprechenden Bewertung ist nur auf die Teileinrichtungen abzustellen, die in der Baulast der Gemeinde liegen. Das heißt, dass im Rahmen der klassifizierten Straßen (Eigelbacher Straße, Wallersheimer Straße) dies ausschließlich die Gehwege sind. Die Gehwege in diesem Bereich dienen ganz überwiegend dem Anliegerverkehr. Gleiches gilt auch für die übrigen Gemeindestraßen im Gemeindegebiet.

Letztendlich ist festzuhalten, dass im Ortsteil Kopp hauptsächlich von einem überwiegenden Anliegerverkehr und nur geringem Durchgangsverkehr auszugehen ist, während die Gemeindestraße „Eigelbacher Straße“ im Ortsteil Eigelbach wohl kaum vom Durchgangsverkehr frequentiert wird. Den Gemeinden wird bei der Festlegung des Gemeindeanteils zwar grundsätzlich ein Ermessensspielraum von +/- 5 % eingeräumt, so dass grundsätzlich ein Gemeindeanteil in Höhe von 20 % bis max. 30 % festgesetzt werden kann.

§ 10a Abs. 6 KAG lässt in den Fällen, in denen Erschließungsbeiträge, einmalige Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Erschließungskosten aufgrund von Verträgen zu leisten sind, eine Überleitungsregelung zu, durch die die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren vom wiederkehrenden Beitrag befreit sind. Die Überleitungsregelung soll die Eigentümer der betroffenen Grundstücke für den bestimmten Zeitraum finanziell entlasten und eine unverhältnismäßige Doppelbelastung vermeiden. Bei der Bestimmung des Befreiungszeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Die insoweit inhaltlich geforderte Abgrenzbarkeit ist in erster Linie räumlich-tatsächlich zu verstehen. Jede verselbstständigte Einheit muss sich nach ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild von dem übrigen Gemeindegebiet mit hinreichender Deutlichkeit abgrenzen lassen.

Als trennende Zäsuren kommen in der Ortsgemeinde Kopp insbesondere die zwischen den Ortslagen Kopp und Eigelbach gelegene Außenbereichsfläche von rund 400 m Breite sowie die unterschiedlich strukturierte Ausprägung der Gebietsteile in Betracht.

Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Ermittlungsgebiete); sie sind aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan ersichtlich. Weiteres Erfordernis ist die Begründung der Aufteilung in Ermittlungsgebiete, diese ergibt sich aus Anlage 1.

Im beigefügten Satzungsentwurf sind für die Ortsgemeinde Kopp die beiden Abrechnungsgebiete Ortslage Kopp und Ortslage Eigelbach vorgesehen

Ferner ist ein Gemeindeanteil von 30 % für die Ortslage Kopp und 20 % für die Ortslage Eigelbach sowie eine pauschale Beitragsbefreiung bis zu 15 Jahren gestaffelt nach Höhe der gezahlten Erschließungsbeiträge/m<sup>2</sup> vorgesehen.

Die Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Kopp beschließt die Einführung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen zum 01.01.2024 gemäß dem beigefügten Satzungsentwurf.

#### **Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:**

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

#### **Anlage(n):**

Ausbaubeitragssatzung Kopp - Entwurf (PDF)

**Satzung der Ortsgemeinde Kopp  
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen  
für den Ausbau von Verkehrsanlagen  
(Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)**

Der Ortsgemeinderat Kopp hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am ..... folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
  1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
  2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
  3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
  4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

**§ 2**

**Beitragsfähige Verkehrsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

### **§ 3** **Ermittlungsgebiete**

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan ergeben:
1. Die Abrechnungseinheit I wird gebildet von der Ortslage Kopp und umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die in den Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Kopp.
  2. Die Abrechnungseinheit II umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die in den Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Eigelbach.

Die Begründung für die Aufteilung des Ortsgemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

### **§ 4** **Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

### **§ 5** **Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil beträgt zu § 3 Absatz 1 in dem jeweiligen Abrechnungsgebiet:

Abrechnungseinheit I	30 v.H.
Abrechnungseinheit II	20 v.H.

### **§ 6** **Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25 v.H..

Vollgeschosse im Sinner dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung

- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.

- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
  5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B.: Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
    - a) Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
    - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
  8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
  9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebietem wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebietem.
- Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebietem erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

## **§ 7**

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Absatz 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Absatz 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

## **§ 8**

### **Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

**§ 9**  
**Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Kopp Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

**§ 10**  
**Ablösung des Ausbaubeitrages**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

**§ 11**  
**Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner

**§ 12**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

**§ 13**  
**Übergangs- bzw. Verschonungsregelung**

- (1) Gemäß § 10a Absatz 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden nach Absatz 2.

- (2) Für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, Ausbaubeiträge (Einzelabrechnung nach dem KAG), oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, wird unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer einer Verkehrsanlage von 20 Jahren eine Übergangsregelung nach folgendem Umfang der einmaligen Belastung getroffen:

Beitrag/m <sup>2</sup> gewichtete Fläche	Verschonung Jahre
bis 1 €	0
Von 1,01 € bis 2,00 €	1
von 2,01 € bis 3,00 €	2
von 3,01 € bis 4,00 €	3
von 4,01 € bis 5,00 €	4
von 5,01 € bis 6,00 €	5
von 6,01 € bis 7,00 €	6
von 7,01 € bis 8,00 €	7
von 8,01 € bis 9,00 €	8
von 9,01 € bis 10,00 €	9
von 10,01 € bis 11,00 €	10
von 11,01 € bis 12,00 €	11
von 12,01 € bis 13,00 €	12
von 13,01 € bis 14,00 €	13
von 14,01 € bis 15,00 €	14
mehr als 15,00 €	15

Die Übergangsregelung gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

- (3) Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.
- (4) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Absatz 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 15 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.
- (5) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Absatz 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:
- 0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung
  - 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung
  - 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung
  - 6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung
  - 8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung
  - 10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung
  - 12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung
  - 14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung
  - 16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung
  - Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

**§ 14**  
**Öffentliche Last**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Kopp, \_\_\_\_\_

Melanie Stellmes  
Ortsbürgermeisterin

## **Anlage 1**

### **Begründung zu § 3 - Ermittlungsgebiete**

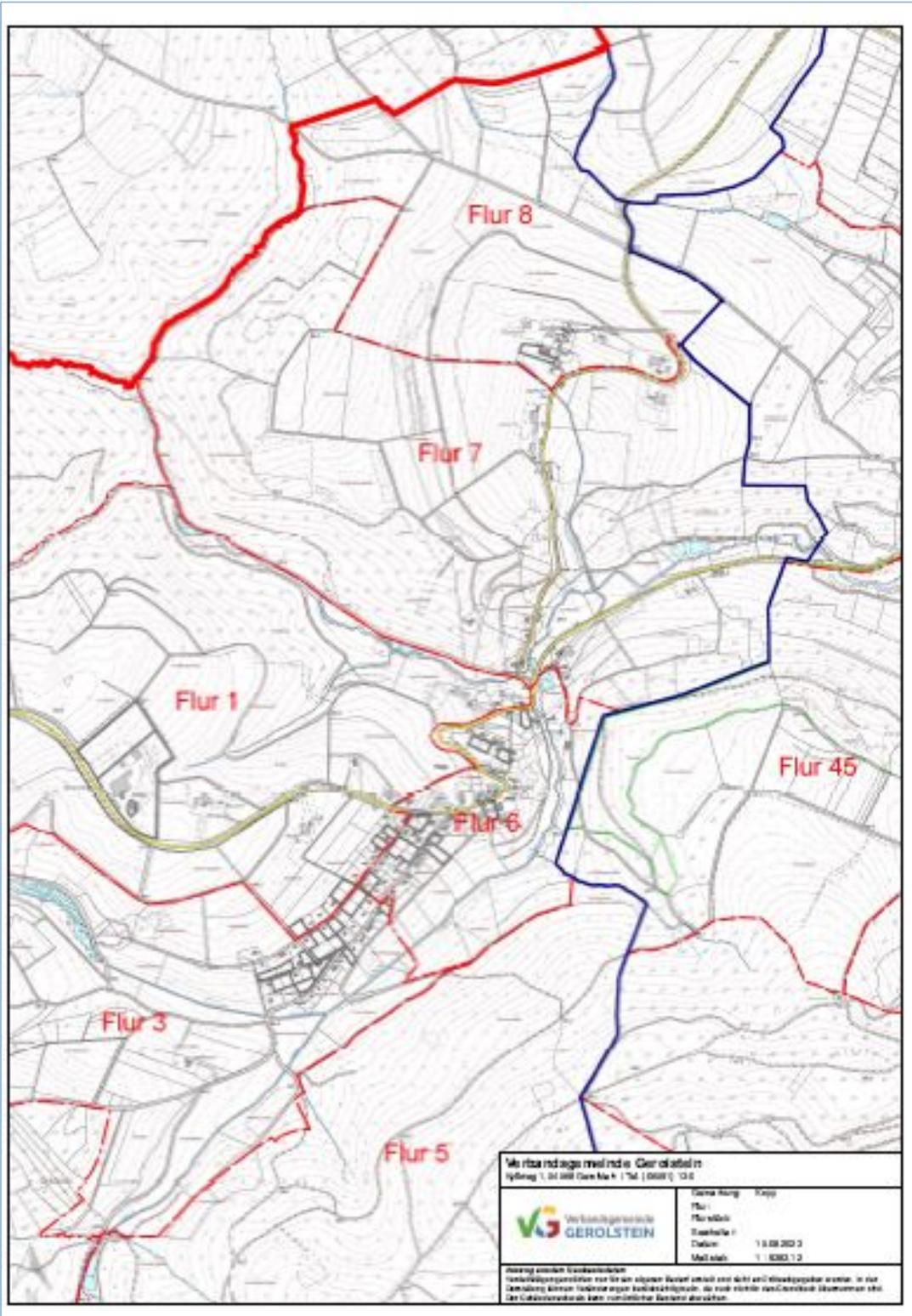
#### **Ortsgemeinde Kopp – Abrechnungsgebiet I**

Die Abrechnungseinheit I, Ortslage Kopp, liegt nördlich und südlich der L 30 und wird westlich, östlich und südlich durch weiträumige Außenbereichsflächen abgegrenzt. Die L 30 stellt durch ihre Verbindungsfunktion keine Zäsur mit trennender Wirkung dar. Nach Norden ist die Ortslage Kopp von der Abrechnungseinheit II, Ortslage Eigelbach, durch einen rund 400 m breiten Außenbereich abgegrenzt. Im Süden endet der räumliche Zusammenhang des Gebietes nach dem Wohngebiet „Auf der Troswies“, in dessen Anschluss wiederum weiträumige Außenbereichsflächen liegen.

#### **Ortsgemeinde Kopp – Abrechnungsgebiet II**

Die Abrechnungseinheit II, Ortslage Eigelbach, liegt durch Außenbereichsflächen von rund 400 m Breite entlang der Kreisstraße K 31, Eigelbacher Straße, südlich abgegrenzt vom Hauptort und kann daher nicht mit diesem zusammengefasst werden. Strukturell unterscheidet sie sich ebenso vom Hauptort, da sie landwirtschaftlich geprägt ist. Die Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über die Gemeindestraße Eigelbacher Straße, deren Straßenteilstücke Flur 8, Flurstücke-Nr. 61/2 und 65, mit Widmungsverfügung vom 16.12.2016 für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden sind. Nördlich, westlich und östlich ist die Ortslage Eigelbach von weiträumigen Außenbereichsflächen umgeben, die ihn deutlich abgrenzen.

## **Anlage 2**



## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung	<b>Datum:</b>	23.08.2023
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Vorlage Nr.</b>	<b>B-0062/23/21-010</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat	02.11.2023	öffentlich	Entscheidung

### Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel,,

#### Sachverhalt:

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H in der Verbandsgemeinde Gerolstein ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Attraktivität der Gemeinden z.B. durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist.

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Glasfaseranschlüssen zum Ziel hat.

Um ein kreisweites Projekt durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe des Landkreises, erforderlich. Hierbei wird berücksichtigt, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die ausgerufenen Telekommunikationsunternehmen TKU wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune. Die TKUs können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte nutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten an die Kommunen / Nutzer weitergeleitet werden können.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau bzw. Förderung des Breitbandausbaus“ mit einem Beschluss von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übertragen werden.

Nach der Aufgabenübertragung von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übernimmt der Landkreis Vulkaneifel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde anschließend den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Glasfaserausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen von Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligung von EU, Bund, Land und Kreis, sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Die konkreten Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Rückmeldungen und erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden.

Wenn alle 619 Adressen in der Verbandsgemeinde Gerolstein tatsächlich ausgebaut werden, kalkuliert das Planungsbüro für die Ausschreibung aktuell mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 51 Mio. €.

Von Bund und Land werden insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert = rd. 45,9 Mio. €.

Der kommunale Eigenanteil würde 10 Prozent = insgesamt rd. 5,1 Mio. € in der Verbandsgemeinde Gerolstein, bzw. rd. 8.210 € je Einzeladresse betragen.

In der Ortsgemeinde wird aktuell mit einem Ausbaubedarf von bis zu 33 Adressen geplant. Der kommunale Eigenanteil würde somit beim Ausbau aller 33 Adressen insgesamt 270.930 € betragen, der zu finanzieren wäre. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte (z.Bsp. Sponsoren oder Haus-/Grundstückseigentümer) an den Kosten beteiligen. Sollten einzelne Haus- und Grundstückseigentümer keine Erschließung wünschen, können sie dies durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Verzichtserklärung dokumentieren.

Nach erfolgter Ausschreibung durch den Landkreis erhält die Stadt / Ortsgemeinde vom Landkreis einen konkreten Überblick über die tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in ihrer Gemarkung. Auf Basis der tatsächlichen Kosten und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Stadt-/Ortsgemeinderat in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Bis zur Erteilung eines Zuschlages an ein ausführendes Telekommunikationsunternehmen kann die Stadt/Ortsgemeinde die Aufgabenübertragen jederzeit ohne Kosten oder sonstige Nachteile zurückziehen.

Das Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Wenn eine Stadt/Ortsgemeinde sich nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Förderung des Gigabit Ausbaus von Adressen in Randlagen allerdings nicht mehr möglich.

#### **Beschlussvorschlag A:**

- (1) Der Stadtrat/Ortsgemeinderat begrüßt das Vorhaben des Landkreises, den geförderten Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel zu ertüchtigen und überträgt der Verbandsgemeinde Gerolstein die Aufgabe der „Breitbandversorgung“ im Rahmen des Projektes „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
- (2) Die Stadt/Ortsgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des geförderten Gigabitausbaus mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und der Verbandsgemeinde Gerolstein geregelt werden.
- (3) Der Ausbauumfang im geförderten Glasfaserausbau ist mit der Ortsgemeinde abzustimmen.
- (4) Der Stadtrat/Ortsgemeinderat stellt eine Finanzierung der nicht durch Fördermittel gedeckten markungsbezogenen Kosten durch die Stadt/Ortsgemeinde, bzw. die Haus-/Grundstückseigentümer grundsätzlich in Aussicht.

Auf Basis der tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in der Stadt/ Ortsgemeinde und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Stadt-/Ortsgemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Wenn sich die Stadt/Ortsgemeinde nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten oder sonstigen Nachteile.

**Beschlussvorschlag B:**

- (1) Die Stadt/Ortsgemeinde lehnt eine Beteiligung am Kreisprojekt zum geförderten Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel ab. Eine Aufgabenübertragung an die Verbandsgemeinde Gerolstein ist nicht erforderlich.
  
- (2) Dem Stadtrat/Ortsgemeinderat ist bekannt, dass zu einem späteren Zeitpunkt keine Förderung des Gigabit Ausbaus von Adressen in Randlagen mehr erfolgt.

**Anlage(n):**

2023-08-18 Adressenkulisse Kopp

## Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“

## Adressen - Ortsgemeinde Kopp

Anzahl:	PLZ:	Ortsname:	Straße:	HNr.:
1	54574	Kopp	Berghof	0
2	54574	Kopp	Birresborner Straße	2
3	54574	Kopp	Birresborner Straße	3
4	54574	Kopp	Birresborner Straße	4
5	54574	Kopp	Birresborner Straße	5
6	54574	Kopp	Birresborner Straße	6
7	54574	Kopp	Birresborner Straße	8
8	54574	Kopp	Birresborner Straße	10
9	54574	Kopp	Birresborner Straße	12
10	54574	Kopp	Eichenhof	0
11	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	1
12	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	2
13	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	3
14	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	3
15	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	4
16	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	5
17	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	6
18	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	11
19	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	12
20	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	14
21	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	15
22	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	16
23	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	17
24	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	19
25	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	20
26	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	21
27	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	21
28	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	23
29	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	30
30	54574	Kopp	Eigelbacher Straße	31
31	54574	Kopp	Kirsthof	0
32	54574	Kopp	Schäfersruh	0
33	54574	Kopp	Wallerheimer Straße	10